

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten René Domke und Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Kommunale Abgaben, Gebühren und Steuern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Bestrebungen oder Notwendigkeiten gibt es seitens der Landesregierung, vom Steuerfindungsrecht des Artikels 105 Absatz 2a des Grundgesetzes für kommunale Verbrauch- und Aufwandsteuern einschränkend oder erweiternd Gebrauch zu machen?
Wie wird dies begründet?

Die Landesregierung plant aktuell keine Änderungen mit Blick auf das nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) den Gemeinden zustehende Steuerfindungsrecht. Eine Änderung des Parlamentsgesetzes bedürfte zudem einer Beschlussfassung durch den Landtag.

2. Welche Anträge oder Wünsche zur Aufnahme, Erweiterung oder Abschaffung bzw. Beschränkung von kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern wurden in den letzten zehn Jahren von wem gestellt?

In den letzten zehn Jahren gab es drei derartige Sachverhalte.

Mit Schreiben vom 21. März 2014 hat das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium seine Zustimmung gemäß § 3 Absatz 2 KAG M-V zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin erteilt, die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2013 beschlossen wurde.

Eine zunächst von der Gemeindevertretung Karlsburg (Amt Züssow) beschlossene und zur Zustimmung beim Innenministerium nach § 3 Absatz 2 KAG M-V vorgelegte Pferdesteuersatzung hat die Gemeindevertretung Karlsburg durch Beschluss vom 24. April 2017 wieder aufgehoben.

Mit Schreiben vom 26. November 2018 hat das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium seine Zustimmung gemäß § 3 Absatz 2 KAG M-V zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin erteilt, die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10. September 2018 beschlossen wurde.

3. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, das Steuerfindungsrecht auf die kommunale Ebene (siehe z. B. Nordrhein-Westfalen) zu delegieren?

Gemäß § 3 KAG M-V steht den Gemeinden bereits das Steuerfindungsrecht für die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu.

4. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche hinsichtlich der Einheitlichkeit der Erhebung der kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern durch die Kommunen?
 - a) Welche kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern werden überall erhoben?
 - b) Welche kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern werden gar nicht oder von welchen Kommunen nicht erhoben?
 - c) Welche Besonderheiten oder Auffälligkeiten bei der Erhebung einzelner kommunaler Verbrauch- und Aufwandsteuern (z. B. hinsichtlich der Häufigkeit der Erhebung oder der geografischen Verteilung von erhebenden Kommunen) gibt es aus Sicht der Landesregierung?

Zu 4

Eine Einheitlichkeit bei der Erhebung kommunaler Verbrauch- und Aufwandsteuern liegt insoweit nicht vor, als diese Steuern auf der Grundlage von gemeindlichen Satzungen erhoben werden, die in ihrer konkreten Ausgestaltung unterschiedlich sind. Dies umfasst auch die Höhe der satzungsrechtlich im Einzelnen festgesetzten Steuersätze.

Zu a)

Die Hundesteuer wird in allen 726 Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

Zu b)

Eine Übernachtungsteuer wird in Schwerin, Wismar, Stralsund, Greifswald und Dobbin-Linstow erhoben.

Eine gemeindliche Wettbürosteuer wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr erhoben. Die Landeshauptstadt Schwerin hat ihre Wettbürosteuersatzung aufgehoben.

Die Gemeinden, die Vergnügungsteuern und Zweitwohnungsteuern erheben, sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt:

Vergnügungsteuer erhebende Gemeinden 2022		
Altentreptow, Stadt	Hornstorf	Rostock, Hanse- und Universitätsstadt
Anklam, Hansestadt	Jarmen, Stadt	Rövershagen
Bad Doberan, Stadt	Koserow, Ostseebad	Sassnitz, Stadt
Bad Kleinen	Krakow am See, Stadt	Sauzin
Bad Sülze, Stadt	Kröpelin, Stadt	Schönberg, Stadt
Barth, Stadt	Leezen	Schwaan, Stadt
Bergen auf Rügen, Stadt	Lelkendorf	Schwerin, Landeshauptstadt
Binz, Ostseebad	Lübtheen, Stadt	Sehlen
Boizenburg/Elbe, Stadt	Lübz, Stadt	Sellin, Ostseebad
Broderstorf	Ludwigslust, Stadt	Selmsdorf
Burg Stargard, Stadt	Lüttow-Valluhn	Stavenhagen, Reuterstadt
Bütow	Malchin, Stadt	Sternberg, Stadt
Bützow, Stadt	Malchow, Inselstadt	Stolpe
Crivitz, Stadt	Marlow, Stadt	Stralsund, Hansestadt
Dargun, Stadt	Mirow, Stadt	Strasburg (Uckermark), Stadt
Demmin, Hansestadt	Möllenhagen	Tessin, Blumenstadt
Dorf Mecklenburg	Mönchgut, Ostseebad	Teterow, Bergringstadt
Friedland, Stadt	Mönchhagen	Torgelow, Stadt
Gadebusch, Stadt	Neubrandenburg, Vier-Tore-Stadt	Tribsees, Stadt
Gägelow	Neubukow, Schliemannstadt	Ueckermünde, Seebad, Stadt
Garz/Rügen, Stadt	Neustadt-Glewe, Stadt	Usedom, Stadt
Glasin	Neustrelitz, Residenzstadt	Völschow
Gnoien, Warbelstadt	Pampow	Waren (Müritz), Stadt
Göhren, Ostseebad	Parchim, Stadt	Warin, Stadt
Goldberg, Stadt	Pasewalk, Stadt	Wismar, Hansestadt
Grabow, Stadt	Penzlin, Stadt	Wittenburg, Stadt
Greifswald, Universitäts- und Hansestadt	Plaaz	Wöbbelin
Grevesmühlen, Stadt	Plau am See, Stadt	Woldegk, Windmühlenstadt
Grimmen, Stadt	Rechlin	Wolgast, Stadt
Güstrow, Barlachstadt	Rehna, Stadt	Zarrentin am Schaalsee, Stadt
Hagenow, Stadt	Ribnitz-Damgarten, Bernsteinstadt	Zinnowitz, Ostseebad
Heringsdorf, Ostseebad	Röbel/Müritz, Stadt	

Zweitwohnungsteuer erhebende Gemeinden 2022		
Admannshagen-Bargeshagen	Hohen Demzin	Perlin
Ahlbeck	Hohen Pritz	Pinnow
Ahrenshoop, Ostseebad	Hohen Wangelin	Plau am See, Stadt
Alt Bukow	Hohenfelde	Plöwen
Alt Schwerin	Hohenkirchen	Poseritz
Altefähr	Hohenzieritz	Pragsdorf
Altenkirchen	Insel Hiddensee, Seebad	Prerow, Ostseebad
Altwarp	Insel Poel, Ostseebad	Priepert
Am Salzhaff	Jabel	Pruchten
Ankershagen, Schliemanngemeinde	Kalkhorst	Pudagla
Baabe, Ostseebad	Kamminke	Putbus, Stadt
Bad Kleinen	Kargow	Putgarten
Barnin	Karlshagen, Ostseebad	Raben Steinfeld
Bartenshagen-Parkentin	Karnin	Ramin
Barth, Stadt	Kenz-Küstrow	Rankwitz
Bastorf	Kieve	Rechlin
Benz	Klein Vielen	Reddelich
Bergholz	Klink	Rehna, Stadt
Bibow	Klocksın	Rerik, Ostseebad, Stadt
Biendorf	Kloster Tempzin	Retschow
Binz, Ostseebad	Klütź, Stadt	Rieps
Blankenhagen	Kneese	Röbel/Müritz, Stadt
Blankensee	Königsfeld	Roggendorf
Blowatz	Korswandt	Rögnitz
Blumenholz	Koserow, Ostseebad	Rossow
Boiensdorf	Krackow	Rostock, Hanse- und Universitätsstadt
Boltenhagen, Ostseebad	Kratzeburg	Rothenklempenow
Boock	Krembz	Rövershagen
Börgerende-Rethwisch	Kröpelin, Stadt	Rubkow
Borkow	Kröslin	Saal
Born a. Darß	Krugsdorf	Satow
Breege	Krummin	Sauzin
Brüel, Stadt	Kublank	Schloen-Dratow
Buggenhagen	Kuhlen-Wendorf	Schönbeck
Burg Stargard, Stadt	Kühlungsborn, Ostseebad, Stadt	Schönberg, Stadt
Buschvitz	Lambrechtshagen	Schönhausen
Cambs	Lancken-Granitz	Schönwalde
Carinerland	Langen Brütź	Schorssow
Carlow	Lärz	Schwarz
Carpin	Lassan, Stadt	Schwasdorf
Cramonshagen	Leezen	Seehof
Dahmen	Lelkendorf	Sellin, Ostseebad
Dalkendorf	Leopoldshagen	Silz
Dargen	Liepgarten	Steffenshagen

Zweitwohnungsteuer erhebende Gemeinden 2022		
Dassow, Stadt	Lietzow	Stolpe auf Usedom
Dechow	Löbnitz	Stralsund, Hansestadt
Dierhagen, Ostseebad	Löcknitz	Stuer
Divitz-Spoldershagen	Loddin, Seebad	Techentin
Dobbartin	Lohme	Tramm
Dobin am See	Loissin	Trassenheide, Ostseebad
Dömitz, Stadt	Lubmin, Seebad	Trinwillershagen
Dranske	Lübs	Ückeritz, Seebad
Dümmer	Luckow	Ummanz
Eggesin, Stadt	Lüdersdorf	Usedom, Stadt
Eixen	Lüdershagen	Userin
Eldena	Lütow	Utecht
Eldetal	Malchow, Inselstadt	Veelböken
Elmenhorst/Lichtenhagen	Malk Göhren	Vielank
Feldberger Seenlandschaft	Malliß	Vogelsang-Warsin
Fincken	Marlow, Stadt	Voigtsdorf
Friedland, Stadt	Meiersberg	Vollrathsruhe
Fuhendorf	Mellenthin	Walow
Fünfseen	Menzendorf	Waren (Müritz), Stadt
Galenbeck	Mirow, Stadt	Warnkenhagen
Garz	Möllenbeck	Warnow
Garz/Rügen, Stadt	Möllenbeck	Wedendorfersee
Gehlsbach	Möllenhagen	Weitendorf
Gelbensande	Mölschow	Wesenberg, Stadt
Gingst	Moltzow	Wieck a. Darß
Glowe	Mönchgut, Ostseebad	Wiek
Gneven	Mönchhagen	Wittenbeck
Godendorf	Mönkebude	Witzin
Göhren, Ostseebad	Muchow	Wokuhl-Dabelow
Göhren-Lebbin	Mühlen Eichsen	Woldegk, Windmühlenstadt
Goldberg, Stadt	Murchin	Wolgast, Stadt
Gorlosen	Mustin	Wustrow
Graal-Müritz, Ostseeheilbad	Nadrensee	Wustrow, Ostseebad
Grabowhöfe	Neetzka	Zarrentin am Schaalsee, Stadt
Grambin	Neu Poserin	Zemitz
Grambow	Neubrandenburg, Vier-Tore- Stadt	Zempin, Seebad
Grebs-Niendorf	Neuenkirchen	Zierow
Grevesmühlen, Stadt	Nienhagen, Ostseebad	Ziesendorf
Groß Miltzow	Niepars	Zingst, Ostseeheilbad
Groß Nemerow	Nossentiner Hütte	Zinnowitz, Ostseebad
Groß Plasten	Papendorf	Zirchow
Groß Polzin	Peenehagen	Zirkow

Zweitwohnungsteuer erhebende Gemeinden 2022		
Grünow	Peenemünde	Zislow
Gustow	Penkow	
Heringsdorf, Ostseebad	Penkun, Stadt	
Hintersee	Penzlin, Stadt	

Zu c)

Die Feststellung derartiger Besonderheiten oder Auffälligkeiten erfordert eine Analyse auf der Grundlage von Daten, die der Landesregierung nicht vorliegen. Die insoweit zur Beantwortung der Frage erforderliche Abfrage bei den zwei kreisfreien und vier großen kreisangehörigen Städten sowie den übrigen 720 kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Land würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

5. Welche allgemeinen Bestrebungen der Landesregierung gibt es, rechtliche Änderungen mit Bezug zur Erhebung von Kommunalabgaben vorzunehmen?
Wie begründet die Landesregierung diese?

Nach Ziffer 87 der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 soll unter der Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die Erarbeitung eines Tourismusgesetzes erfolgen, in dem über gäste- und auch unternehmensbezogene Beiträge zur Tourismusfinanzierung ein zeitgemäßes, gerechtes und dauerhaft tragfähiges System der Tourismusfinanzierung auf allen Ebenen erreicht werden soll, welches das bestehende System der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben nach § 11 KAG M-V modernisieren soll.

6. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche hinsichtlich der Entwicklung der Hundesteuer?

In den letzten elf Jahren haben sich die Gesamteinnahmen aus der Hundesteuer in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt entwickelt:

Jahr	Betrag in Euro
2012	5 063 000
2013	5 262 000
2014	5 414 000
2015	5 835 000
2016	6 102 000

Jahr	Betrag in Euro
2017	6 324 000
2018	6 550 000
2019	6 717 000
2020	6 864 000
2021	7 065 000
2022	7 214 000

7. Wann haben in den letzten fünf Jahren welche Städte und Gemeinden zuletzt die Hundesteuer erhöht?
- In welcher Höhe ist die niedrigste Hundesteuerfestsetzung pro einzelnen Hund in Mecklenburg-Vorpommern?
 - In welcher Höhe ist die höchste Hundesteuerfestsetzung pro einzelnen Hund in Mecklenburg-Vorpommern?
 - In welchen Städten und Gemeinden werden diese Grenzsteuerbeträge festgesetzt?

Die Fragen 7, a), b), c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten liegen der Landesregierung in der gefragten Detailliertheit nicht vor. Die insoweit zur Beantwortung der Fragen erforderliche Abfrage bei den zwei kreisfreien und vier großen kreisangehörigen Städten sowie den übrigen 720 kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Land würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

8. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Bereichen über den Aufwand zur Verwaltung der Hundesteuer vor?
In welcher Relation steht dieser Aufwand zum Nutzen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie bewertet die Landesregierung im Allgemeinen die Erhebung einer Steuer auf der Grundlage des Haltens von Tieren (bitte begründen)?

Die Landesregierung bewertet die gemeindliche Besteuerung für das Halten von Tieren anhand verfassungsrechtlicher Maßstäbe. Fragen der Zweckmäßigkeit einer derartigen Besteuerung hat allein die Gemeinde im Rahmen der ihr nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes zustehenden Selbstverwaltung zu klären.

10. Plant die Landesregierung entsprechend § 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, ihre Zustimmung zur Erhebung weiterer tierhaltungsbezogener Steuern zu erteilen oder im Hinblick auf welche Tatbestände einzuschränken?

Nein.